

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 5-6

Greifswald, den 20. Juni 2003

2003

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	11
Nr. 1) Vereinbarung 2003 zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband Vorpommern e. V.	2	C. Personalnachrichten	11
Nr. 2) 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002	3	D. Freie Stellen	11
Nr. 3) Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher vom 9. Juni 2002 (Kirchenbuchordnung - KiBuO)	5	E. Weitere Hinweise	11
Nr. 4) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Starkow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Velgast und Starkow zur Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Velgast des Kirchenkreises Stralsund	10	Nr. 5) Ausschreibung für die Urlauberseelsorge der Ev. Kirche der Pfalz	
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	11
		Nr. 6) „Was ist der Mensch?“ Schwerpunktthema der 9. Synode der Ev. Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung 3. – 8. November 2002 in Timmendorfer Strand	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

PEK
I/1 163 – 8/03

Greifswald, 2. Mai 2003

Nr. 1) Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung 2003 zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband.

Sie wurde von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 28. 2. 2003 und vom Verbandsrat des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes auf seiner Sitzung am 5. 4. 2003 bestätigt.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Vereinbarung 2003 zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband Vorpommern e. V.

In Weiterführung der Übereinkunft vom 19.05.1995 vereinbaren die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) und der Vorstand des Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes Vorpommern e. V. (LGV) bei ihrer Begegnung am 14.01.2003 die folgenden Leitlinien. Sie gelten für den Bereich der PEK.

Die Mitglieder des LGV wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt.

Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnisschriften bezeugt ist.

Der LGV erfüllt seinen Auftrag in eigener Verantwortung und in enger Bindung an die PEK und ihre Ordnung.

Die PEK respektiert und achtet ihrerseits Satzung und Ordnung des LGV. Sie sieht im Wirken des LGV einen wichtigen Beitrag zur Konzentration auf die Mitte gelebten Glaubens und zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi gemäß Apg. 2,42: „Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“

1. Information über die Aktivitäten des LGV

Vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen her versteht sich der LGV als eine geistliche Bewegung, die den besonderen Auftrag der Gemeinschaftspflege und Evangelisation wahrnimmt.

Der LGV hat neun Gemeinschaftsbezirke in folgenden Städten: Sassnitz, Barth, Stralsund, Greifswald, Wolgast, Demmin, Anklam, Pasewalk und Prenzlau. Dazu kommen die Familien-Ferienstätte „Haus Seeadler“ in Sellin und das Freizeithaus „Wasserburg Turow“. Die Jugend-, Jungschar- und Kinderarbeit des LGV ist dem Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) angeschlossen. Zentrale Veranstaltungen des LGV sind die Verbandskonferenz im Frühjahr und der Gemeinschaftstag vor Beginn der Sommerferien im Turower Park.

2. Absprachen

2.1 Gottesdienst- und Veranstaltungszeiten

Zur Vermeidung von Parallelveranstaltungen werden zwischen Kirchengemeinde und Ortsgemeinschaft gegenseitige Absprachen getroffen. Beiderseitig werden dabei die Gottesdienstzeiten respektiert. Die Gemeinschaften halten an der Regel fest, ihre Veranstal-

tungen außerhalb der Gottesdienstzeit der Kirchengemeinden durchzuführen. Ausnahmen sind einzelne Veranstaltungen mit besonderem Charakter.

In Orten, in denen die Gemeinschaftsarbeit mit den traditionellen Veranstaltungszeiten nicht mehr bestehen kann, können regelmäßig eigene Veranstaltungen der Gemeinschaft parallel zu den Gottesdiensten der Kirchengemeinde angeboten werden. Sie werden als Ergänzung der Gottesdienste der Kirchengemeinde verstanden und für eine bestimmte Zielgruppe durchgeführt.

Der Bezirksvorstand sucht vor Einführung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten darüber das Gespräch und trifft entsprechende Absprachen.

2.2 Mitgliedschaftsfragen

Die Mitglieder des LGV sind in der Regel Mitglieder der PEK. Wenn Gemeinschaftsmitglieder nicht der evangelischen Kirche angehören, werden sie von den Verantwortlichen der Gemeinschaft um Kircheneintritt ersucht.

Der LGV beruft nur Predigerinnen und Prediger, die der evangelischen Kirche angehören.

2.3 Amtshandlungen

Amtshandlungen an Mitgliedern des Verbandes werden in der Regel von Pfarrerinnen oder Pfarrern der evangelischen Kirche vorgenommen, ggf. im Zusammenwirken mit der Predigerin oder dem Prediger des LGV. Maßgeblich ist die Kirchenordnung der PEK. Amtshandlungen an Gemeinschaftsmitgliedern können auch in Räumen der Gemeinschaft stattfinden.

In besonderen, seelsorglich begründeten Fällen kann eine kirchliche Handlung von einer Predigerin oder einem Prediger des LGV nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt vollzogen werden. Die Predigerin oder der Prediger handelt dann stellvertretend für die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer.

In besonderen Fällen können Predigerinnen oder Prediger nach Absprache mit dem zuständigen Gemeindepfarramt Konfirmandenunterricht (Biblischen Unterricht) durchführen.

Beim Konfirmations-Gottesdienst muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der PEK, die der Gemeinschaft nahe stehen, mitwirken.

Treten Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Inspektor. Gegebenenfalls findet eine Klärung zwischen dem Vorstand des Gemeinschaftsverbandes und dem Konsistorium statt.

2.4 Sakramentsverwaltung (Abendmahl)

Die Mitglieder der Gemeinschaft beteiligen sich an den Abendmahlsfeiern der Kirchengemeinde. Die Landeskirchlichen Gemeinschaften können selbständig das Abendmahl feiern, wollen damit jedoch die Abendmahls-Gottesdienste der örtlichen Kirchengemeinde weder ersetzen noch abwerten. Der Vorstand des LGV ist der Kirchenleitung gegenüber verantwortlich, dass solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugestellte und beauftragte Mitarbeitende stiftungsgemäß gehalten werden. Die Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft in der PEK. Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier der Gemeinschaft für andere Christinnen und Christen müssen erkennbar bleiben.

2.5 Finanzhilfe

Die PEK unterstützt den LGV finanziell. Einzelheiten sollen in einer Finanzvereinbarung geregelt werden.

2.6 Nutzung kirchlicher Räume

Bei der Nutzung von kirchlichen Räumen für die Gemeinschaftsarbeit wird der Verband den anderen kirchlichen Nutzern gleichgestellt. Entsprechend wird bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Kirchengemeinden verfahren.

2.7 Anerkennung als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die zum Predigtamt, zur Heimleitung und sonstigen Mitarbeit Ausgebildeten des LGV haben die Anerkennung als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Predigerinnen und Prediger werden zu den Konventen eingeladen.

Die zu Amthandlungen berechtigten Predigerinnen und Prediger müssen unter Mitwirkung der zuständigen landeskirchlichen Leitungsorgane zu diesem Dienst berufen werden (im Predigtamt: Superintendentin oder Superintendent; im Inspektorenamt: Bischöfin oder Bischof). So weit sie in diesem Dienst das Evangelium verkündigen und die Sakramente verwalten, unterstehen sie der landeskirchlichen Dienstaufsicht.

Die Zustimmung der Landeskirche zu einer Berufung kann nur verweigert werden, wenn die zu Berufenden dem in der PEK gültigen Ordinationsvorhalt nicht zustimmen.

2.8 Mitarbeit in kirchlichen Gremien

Bei Berufungen in die Kreissynoden und in die Landessynode sollen Mitarbeitende des Gemeinschaftsverbandes angemessen berücksichtigt werden.

Die Leitung der PEK und die Leitung des LGV treffen sich mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Gesprächen. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen. Sie sorgen dafür, dass in den regionalen Untergliederungen entsprechendes geschieht. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der PEK und die zum Predigtamt Berufenen des LGV sind gehalten, die Gaben und die Aufgaben der anderen zu achten und in gegenseitiger Verantwortung zu respektieren.

Die PEK und der LGV Vorpommern e.V. werden das Miteinander ihrer Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden fördern und durch gegenseitige Fürbitte das Vertrauen und die Zusammenarbeit weiter wachsen lassen.

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/3 221 – 4/03

Greifswald, 12. Mai 2003

Nr. 2) Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002. Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 2003 inkraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 27. November 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt

1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,

2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulage nach § 7 Absatz 3 oder 4, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.

2. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:

2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

b) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.

c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „A, B oder C“ gestrichen.

2. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Angabe „Bundesbesoldungsordnung W oder C“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:

2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

b) In der bisherigen Nr. 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

c) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.

d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

6. einer Verfolgung nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

4. In der Anlage wird Abschnitt I - Grundgehaltssätze - wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	2640,60	3016,44	3668,82

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an tritt der Vornhundertssatz „17,9375“ an die Stelle des Vornhundertssatzes „18,75“ und der Vornhundertssatz „1,79375“ an die Stelle des Vornhundertssatzes „1,875“.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „um 2 vom Hundert“ durch die Angabe „um 2“ ersetzt.

b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt.

Für Wartestandsfälle, die vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vornhundertssatz „71,75“ an die Stelle des Vornhundertssatzes „75“ nach Satz 1.

3. In § 8a Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "hauptberufli-

chen“ ein Komma und die Worte „mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten“ eingefügt.

4. In § 11 Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Worte „und der Zusatzversorgung“ eingefügt.

b) in Satz 2 werden das Wort „Regelaltersrente“ durch die Worte „Rente wegen Alters“, das Wort „Altersrenten“ durch die Worte „Renten wegen Alters“ und die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut der Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „§ 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 50e, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 6“ ersetzt wird.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Ferner finden in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat“ und in § 23 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.

c) Folgender Absatz (3) wird angefügt:

(3) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

8. In § 26 Absatz 4 werden in der Übersicht die Worte „§ 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.

9. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „g 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe "Teils 2 SGB IX" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „vor

dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden."

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Abweichend davon treten

1. § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 7 bis 9 am 1. Januar 2002,
2. § 2 Nr. 1, 2 und 4 am 23. Februar 2002 in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird die Verordnung vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 27. November 2002

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union



Aufred Hartig

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/3 321 – 3/03

Creifswald, 21. Mai 2003

Nr. 3) Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher vom 9. Juni 2002. Die Inkraftsetzung der Kirchenbuchordnung für die Pommersche Evangelische Kirche wurde vom Rat der EKV mit Wirkung vom 1. März 2003 beschlossen.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung - KiBuO) Vom 9. Juni 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1. Allgemeines

- § 1 Kirchenbücher
- § 2 Verzeichnisse

Kapitel 2. Gemeinsame Bestimmungen

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Eintragung in die Kirchenbücher
- § 5 Mitteilungen von Eintragungen
- § 6 Form der Kirchenbücher
- § 7 Zeitpunkt der Eintragung
- § 8 Unterlagen für die Eintragung
- § 9 Form der Eintragung
- § 10 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk
- § 11 Aufbewahrung und Sicherung

Kapitel 3. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

Abschnitt 1. Taufbuch

- § 12 Angaben für das Taufbuch
- § 13 Nottaufen
- § 14 Annahme als Kind (Adoption)

Abschnitt 2. Konfirmationsbuch

- § 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

Abschnitt 3. Traubuch

- § 16 Angaben für das Traubuch

Abschnitt 4. Bestattungsbuch

- § 17 Angaben für das Bestattungsbuch
- § 18 Eintragung in besonderen Fällen

Abschnitt 5. Aufnahmebuch

- § 19 Angaben für das Aufnahmebuch

Abschnitt 6. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

- § 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

Kapitel 4. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften

- § 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
- § 22 Bescheinigungen
- § 23 Abschriften
- § 24 Berechtigte
- § 25 Auskünfte
- § 26 Gebühren

Kapitel 5. Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher
- § 28 In-Kraft-Treten

Kapitel 1. Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

1. die Taufe,
2. die Konfirmation,
3. die Trauung,
4. die Bestattung,
5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Eine Amtshandlung, die in das Kirchenbuch eingetragen worden ist, gilt als ordnungsgemäß vorgenommen. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2 Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.

(2) Aufgrund gliedkirchlicher Ordnung können weitere Verzeichnisse geführt werden wie

1. Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
2. Familienverzeichnis,
3. Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung,
4. Sakristeiverzeichnis.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

Kapitel 2. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (kirchenbuchführende Stelle). Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbuchamt) übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin ist

1. der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
2. eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers oder der jeweiligen Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieses Kirchengesetzes gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin (Abs. 2 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass anstelle der Eintragung ohne Nummer ein Vermerk im Namensverzeichnis erfolgt.

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass Mitteilungen auch an die Stellen erfolgen, die mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt sind. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

§ 6 Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von kirchlichen Amtshandlungen ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen.

(2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden; das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

§ 7**Zeitpunkt der Eintragung**

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8**Unterlagen für die Eintragung**

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9**Form der Eintragung**

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen überein zu stimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10**Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk**

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
2. Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
3. Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.

Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte »Bemerkungen«, beginnt mit dem Wort »Sperrvermerk:«, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte »Bemerkungen«. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11**Aufbewahrung und Sicherung**

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach gliedkirchlicher Ordnung Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht, das insbesondere eine Abgabepflicht an das Landeskirchliche Archiv vorsehen kann.

Kapitel 3.

Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

Abschnitt 1. Taufbuch

§ 12

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des Täuflings,
2. Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
5. Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
 - a) Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
6. Angaben über die Paten und Patinnen, Taufzeugen und Taufzeuginnen:
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
7. Taufspruch,
8. Person, die die Taufe vollzogen hat,
9. in der Spalte »Bemerkungen« u. a.
 - b) Namen von Pflegeeltern,
 - c) Änderungen des Namens,
 - d) Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Nr.5 und 6.

§ 13

Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name des oder der Taufenden und des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 14

Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder das Jugendamt.

Abschnitt 2. Konfirmationsbuch

§ 15

Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des oder der Konfirmierten,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
6. Konfirmationsspruch,
7. Person, die die Konfirmation vollzogen hat.

Abschnitt 3. Traubuch

§ 16

Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

1. Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
2. Bekenntnis,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Anschrift,
6. Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
7. Ort, Kirche und Tag der Trauung,
8. Trauspruch,
9. Person, die die Trauung vollzogen hat,
10. Familienstand vor der Eheschließung,
11. in die Spalte »Bemerkungen« u.a.
 - a) Hinweis auf Dispens,
 - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

Abschnitt 4. Bestattungsbuch

§ 17

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des oder der Verstorbenen,
2. letzte Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Bekenntnis,
5. Familienstand,
6. Ort und Tag des Todes,
7. Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
8. bei Minderjährigen Namen der Eltern,
9. Bibeltext der Ansprache,
10. Person, die die Bestattung vollzogen hat.

§ 18

Eintragung in besonderen Fällen

(1) Werden bei Einäscherungen (Feuerbestattungen) Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird nur eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in der Spalte »Bemerkungen mit Angabe von Ort, Tag und Pfarrer oder Pfarrerin nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

Abschnitt 5. Aufnahmebuch

§ 19

Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe, Konfession,
5. gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
6. bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
7. Ort und Tag der Aufnahme.

Abschnitt 6. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
6. Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

Kapitel 4. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften

§ 21

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. Die Einsichtnahme in Kirchenbücher aus der Zeit nach Inkrafttreten

des Personenstandsgesetzes (PStG) am 1. Januar 1876 (Preussisches Personenstandsgesetz vom 1. Oktober 1874) kann, soweit nicht die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich verrichtet oder verschollen sind, von der kirchenbuchführenden Stelle auf die Fälle der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen beschränkt werden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht zulässig.

§ 23

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht zulässig. Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.«

§ 24 Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
3. Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, den gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 25 Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern können an die nach § 24 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt werden. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 26 Gebühren

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen ist nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen.

(2) Im übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

Kapitel 5. Schlussbestimmung

§ 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 9. Juni 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei können sie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, sofern es mit Rücksicht auf ihre Struktur erforderlich ist.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Präses der Synode der
Evangelischen Kirche der Union
(gez.) Schneider

Dieses Kirchengesetz wird
hiermit verkündet.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Rat
der Evangelischen Kirche der
Union
(gez.) Sorg

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Starkow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Velgast und Starkow zur Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Velgast des Kirchenkreises Stralsund

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Starkow stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Starkow unter der Pfarrstelle Starkow wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird bestimmt: Die Ev. Kirchengemeinde Velgast mit den dazugehörigen Ortsteilen Velgast, Bussin, Friedrichshof, Karnin, Lendershagen und Schuenhagen und die Ev. Kirchengemeinde Starkow mit den dazugehörigen Ortsteilen Starkow, Altenhagen, Hoebet, Manschenhagen und Neu Seehagen werden zu der Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast vereinigt.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast unter der Pfarrstelle Velgast dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft.

Greifswald, den 13.5.2003

II/1 141-2.1-3/03



Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

gez. Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

In den Probedienst entsandt:

- Pfarrer z. A. Johannes Werle in die Pfarrstelle Siedenbollentin, Kirchenkreis Demmin, zum 1.6.2003

Berufen:

- Pfarrer Ulrich Tetzlaff als Superintendent des Kirchenkreises Greifswald und als Pfarrer in die Pfarrstelle St. Nikolai I in Greifswald zum 1.5.2003

Entlassen:

- Pfarrer Stephan Krtschil, Kröslin, Kirchenkreis Greifswald, wegen Übernahme einer Pfarrstelle in der Evangel. Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1.5.2003

Ruhestand:

- Probst Friedrich Harder, Altefähr, Bahnhofstraße 20c, zum 1.9.2003

- Pfarrer Dr. Harald Martin, Vorsteher des Diakoniewerkes „Bethanien“, Ducherow, zum 1.9.2003

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Ausschreibung für die Urlauberseelsorge der Ev. Kirche in der Pfalz

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal; Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub, auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet wird: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr). Gestalten einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Wir bieten: Hilfen, bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Norbert Rebholz, Amtsrat im Kirchendienst Domplatz 5, 67346 Speyer, Tel. 06262-667-136, Fax 667-256 e-Mail: helga.hille@evkirchepfalz.de

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

„Was ist der Mensch?“

Schwerpunktthema der 9. Synode der Ev. Kirche in Deutschland auf ihrer

7. Tagung 3. – 8. November 2002 in Timmendorfer Strand

PEK

Greifswald, 2. Mai 2003

II/1 153 – 2, 1/03 u. 2/03

Nr. 6) Nachstehend veröffentlichen wir die Kundgebung der 9. Synode der EKD auf ihrer 7. Tagung im November 2002 zum Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“ „...wenig niedriger als Gott?“ sowie die Thesen als Anlage zur Kundgebung.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.ekd.de (EKD&Kirchen / EKD-Synode).

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Was ist der Mensch, der sich erhebt und seinen Bruder erschlägt?
Was ist der Mensch, der sein Leben einsetzt, um andere zu retten?
Was ist der Mensch, der staunend stillsteht vor dem Wunder des Lebens? Was ist der Mensch, der Flugzeuge in Häuser hineinsteuert? Was ist der Mensch, der Kinder aus Sexuellust umbringt? Was ist der Mensch, der sich skrupellos auf Kosten anderer bereichert? Was ist der Mensch, der liebevoll einen schwerstbehinderten Familienangehörigen pflegt? Was ist der Mensch, der unversöhnlich auf Rache sinnt? Was ist der Mensch?

Unter allen Geschöpfen ist der Mensch das einzige, das so nach sich selbst fragen kann - und muss. Er muss es, weil er an sich und anderen beeindruckende Fähigkeiten und Möglichkeiten wahrnimmt, aber auch Grenzen und abgründigen Gefährdungen, die ihn zutiefst erschrecken. Durch nichts werden Menschen mehr

beglückt, aber auch mehr bedroht als durch ihresgleichen. Sie erleben sich und andere als durch und durch ambivalente Wesen. Oft genug ist der Mensch sich selbst ein Rätsel. Und darum wird die Frage des Menschen nach sich selbst von Anfang an weiter getrieben zur Frage nach einem transzendenten Ursprung und letzten Ziel seines Daseins, nach dem, was ihm Sinn, Halt und Ordnung geben kann, nach Gott.

In der Bibel hat die Frage nach dem Menschen einen zentralen Ort. Sie steht hier ganz im Horizont der Gottesbeziehung. In der Hinwendung zu Gott beginnt der Mensch, auch sich selbst zu verstehen: „Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt“ (Ps 8,5f.). Darin spricht sich das Staunen darüber aus, dass der Mensch - der endliche, schwache, fehlbare Mensch - zu Gottes Bild erschaffen, d.h. zur Gemeinschaft mit Gott in Zeit und Ewigkeit bestimmt ist und dass ihm als Gottes Statthalter die Fürsorge und Verantwortung für die Erde anvertraut ist.

Wer so hoch erhöht ist, kann tief fallen. Die Bibel spricht von diesem „Fall“ nicht als bloßer Möglichkeit, sondern als Wirklichkeit des Menschen. In die Schöpfung ist das Misstrauen gegen Gott, die Sünde, eingezogen. Sie verführt den Menschen dazu, sich zu überheben, sein zu wollen wie Gott (Gen 3,5). Aber indem der Mensch dieser Verführung folgt, zerstört er die heilvolle Beziehung zu Gott, zu seinen Mitmenschen und Mitgeschöpfen sowie zu sich selbst. Durch die Schöpfung und durch das Leben des Menschen geht nun ein Riss. Das wird erfahrbar in gestörten Beziehungen der Menschen zu ihrem eigenen leib-seelischen Dasein. Es zeigt sich in der Entfremdung und Gleichgültigkeit der Menschen untereinander sowie in einem rücksichtslosen Umgang mit den übrigen Geschöpfen. Es führt zum Verlust der Gottesbeziehung und zu einer daraus folgenden inneren Unbehaustheit und Orientierungslosigkeit des Menschen oder in die verzweifelte Suche nach Ersatzgöttern.

Der Mensch, der sich auf das Böse eingelassen hat, verfällt seiner Macht und kann sich daraus nicht selbst befreien. Diese Unheilserfahrung weckt in ihm die Sehnsucht nach Heilung und Wiederherstellung der zerstörten Beziehungen. Sein Herz ist unruhig. Aber der Rückweg ins Paradies ist ihm versperrt. Er lebt nun „jenseits von Eden“ (Gen 4,16).

Nach dem biblischen Zeugnis hat Gott in der Berufung Abrahams einen neuen Anfang mit den Menschen gemacht: Abraham erfährt die Gemeinschaftstreue und Barmherzigkeit Gottes, und er antwortet Gott durch Vertrauen. Ihm und seinen Nachkommen wird die Verheißung zuteil, ein Segen für alle Völker zu werden. So kommt neue Hoffnung in die Geschichte der Menschheit. Der christliche Glaube bekennt, dass diese Verheißung in Jesus Christus erfüllt ist. Im Zentrum der christlichen Botschaft steht die Erkenntnis, dass Gott auch dem Menschen, der als Gottloser lebt, dennoch die Treue hält und ihn wieder zurechtbringen will. In Jesus Christus hat die Liebe Gottes menschliche Gestalt angenommen. „Er ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ (Kol. 1, 15). Jesus hat die heilsame Nähe Gottes bezeugt und bis in den Tod hinein die dagegen rebellierende Macht des Bösen durchlitten. In seiner Auferstehung ist die christliche Gewissheit begründet, dass die endgültige Bestimmung des Menschen nicht der Tod, sondern das ewige Leben in Gottes Reich ist. „Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein“ (Offb 21, 4).

Von der Verkündigung, dem Wirken und Geschick Jesu Christi ergibt sich eine tragfähige Antwort auf die Frage nach dem, was den Menschen ausmacht und auszeichnet: Er ist in seinen Stärken

und Schwächen, im Gelingen und Scheitern, im Widerspruch und im Gehorsam, im Gericht über seine Werke und in dem Freispruch über seine Person durch Gottes heilige Liebe mit einer Würde ausgezeichnet, die nichts und niemand ihm nehmen kann, auch nicht er selbst.

Diese Würde wird vielfach mit Füßen getreten und missachtet, aber sie geht dadurch nicht verloren. Jeder Mensch hat einen ihm von Gott zugesprochenen und gegebenen Eigenwert. Dies gilt es zu erkennen und darauf zu vertrauen - allen scheinbar widersprechenden Erfahrungen zum Trotz. Das meint Luthers reformatorische Definition des Menschen: Die Bestimmung jedes Menschen ist es, durch den Glauben gerechtfertigt zu werden. Das gilt nicht, weil der Mensch sich vor Gott rechtfertigen kann, sondern weil Gott ihm gnädig ist.

Dem gerechtfertigten Menschen ist die Sorge um sein Seelenheil abgenommen und darum ist er zum Tun des Guten befreit: Er kann sich an dem freuen, was ihm gelingt, aber er braucht gute Werke nicht länger, um sich damit vor Gott und den Menschen ein Ansehen zu geben, weiß er sich doch von Gott in Christus freundlich angesehen, freigesprochen und bejaht. Darum kann er sich in seinem Tun ohne Nebenabsicht auf das ausrichten, was dem Besten der Welt und dem Wohl seines Nächsten dient. „Wo Gott die Ehre gegeben wird, da wird die Menschlichkeit des Menschen gepflegt“ (Calvin). Auch wenn das in diesem Leben immer nur bruchstückhaft gelingt, weil der Mensch sein Leben lang gerecht und Sünder zugleich ist, wird darin doch für ihn neues Leben erfahrbar. Der ihn leitende Maßstab ist die Liebe, die ihm selbst zuteil geworden ist. An sie ist er in seinem Gewissen gebunden und gerade so wahrhaft frei. Diese Liebe setzt auch Regeln aus sich heraus, die der Gemeinschaftstreue Gottes entsprechen und darum dem menschlichen Leben dienen. Die Liebe konkretisiert sich im Mitgestalten von Strukturen und Ordnungen, die das Gemeinwohl befördern. Sie verliert bei alledem nicht den einzelnen Menschen in seiner einmaligen Lebenssituation aus dem Blick, sondern orientiert sich an dem, was seinem Besten dient. So ist die Liebe die Erfüllung des Gesetzes Gottes, das dem Menschen zum Leben gegeben ist (Röm 7,10 und 13,10).

Dieses christliche Verständnis des Menschen muss auch der Kirche selbst durch das Hören auf die biblische Botschaft immer wieder neu zuteil werden. Für das, was ihr an Einsichten über den Menschen gewiss geworden ist, will die Evangelische Kirche eintreten und es in die kirchlichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um das, was den Menschen ausmacht und was für ihn gut ist, als ihren Beitrag einbringen. Sie will dabei in ihrem Handeln und Reden vor allem zur Geltung bringen, dass kein Mensch sich seine Daseinsberechtigung und Würde erst durch seine Leistungen verdienen muss, sondern dass diese ihm mit seinem Dasein immer schon gegeben sind.

Exemplarisch für die Bedeutung des christlichen Verständnisses vom Menschen in den Herausforderungen unserer Zeit werden folgende Verantwortungsfelder genannt:

- Die Evangelische Kirche setzt sich dafür ein, dass in allen Bereichen der Gesellschaft **Leben in Beziehungen** und in Gemeinschaft ermöglicht, gestärkt und gefördert wird. Schon die Tatsache, dass wir als Kinder unseren Eltern, als Frauen und Männer einander zugeordnet sind, zeigt, dass wir ohne Beziehungen gar nicht leben können. Zu diesen elementaren Formen der Beziehung gehören Liebe, Erotik und Sexualität, der achtsame Umgang miteinander und die leidenschaftliche Lust aneinander. Die Evangelische Kirche tritt vor allem ein für die elementaren Beziehungen zwischen Mann und Frau in der Ehe, zwischen Eltern und Kindern in der Familie. Sie unterstützt Freundschaften und Partner-

schaften im privaten Bereich und Gemeinschaftsformen in der Gesellschaft, die ein Leben in verlässlichen Beziehungen ermöglichen. Sie unterstützt alles, was der Freude aneinander, der gegenseitigen Achtung dient. Wo Menschen diese Achtung versagt und ihre Ehre verletzt wird, sind alle aufgerufen, zu ihnen zu stehen und sich schützend vor sie zu stellen.

Die Formen der Begegnung und Kommunikation haben sich in unserer Gesellschaft verändert. Die Benutzung elektronischer Medien nimmt einen hohen Anteil an der menschlichen Lebenszeit in Anspruch und übt insbesondere auf Kinder und Jugendliche einen außerordentlich prägenden Einfluss aus. Damit werden bewährte Formen der Kommunikation und der Begegnung häufig ersetzt durch Formen, deren Förderlichkeit erst noch gründlich erforscht und kritisch befragt werden muss. In jedem Fall wächst hier Anbietern und Programm-Machern, aber auch Eltern und Erziehenden eine große Verantwortung zu.

Die Evangelische Kirche fördert die Entwicklung und Pflege von Formen der Begegnung zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen. In allen Bereichen unserer Gesellschaft steht sie dafür ein, dass jedem Einzelnen Raum für seine eigene Entwicklung gegeben wird und zugleich Verantwortung füreinander und Rücksichtnahme aufeinander gepflegt werden. Das sind notwendige Beiträge gegen zunehmende Resignation einerseits und anwachsende Gewaltbereitschaft andererseits, die beide nicht übersehen oder leicht genommen werden dürfen.

- Die Evangelische Kirche tritt ein für die Anerkennung und den Schutz der **Würde jedes Menschen in der ganzen Spanne seines Lebens** - vom Anfang bis zum Ende. Das schließt die nachdrückliche Bejahung medizinischer Forschung, ärztlicher Hilfe, technischer Weiterentwicklung und gesellschaftlicher Reformen ein, die der Minderung oder Vermeidung von unnötigem Leiden, der Suche nach neuen Heilungsmöglichkeiten und der Verbesserung der menschlichen Lebensqualität dienen. Abzulehnen sind aber alle Methoden der Forschung oder Therapie, durch die Menschen bloß als Mittel für die Heilungschancen anderer Menschen gebraucht werden. Jedes „Ethos des Heilens“ muss um seine Grenzen wissen, um menschlich zu bleiben. Das schließt die Einsicht ein, dass Krankheit, Sterblichkeit und Tod zum Menschsein gehören. Es ist ein wesentlicher Teil des dem Menschen aufgegebenen Reifungsprozesses, die eigene Endlichkeit anzunehmen, mit ihr zu leben - und zu sterben. Menschen haben einen Anspruch auf medizinische Hilfe und Beistand in der Situation der Krankheit und beim Sterben; ein Recht, von Krankheit oder vom Tod verschont zu bleiben oder befreit zu werden, gibt es freilich nicht. Die dem Menschen von Gott zugesprochene Würde verschwindet nicht im Augenblick des Todes, aber sie wandelt sich. Sie wird zum Anspruch auf Respekt, der auch den Verstorbenen gebührt. Die sich verändernden Formen der Bestattungskultur müssen daraufhin geprüft werden, ob sie diesem Respekt und den Bedürfnissen der Trauernden Rechnung tragen. Aus kirchlicher Sicht ist in Erinnerung zu rufen, dass die Toten nicht aus dem Herrschaftsbereich Gottes herausfallen, sondern an ihm Anteil haben. Die kirchliche Bestattung und die Begleitung der Hinterbliebenen kann dem so Ausdruck geben, dass der Abschied eine rituelle Form erhält, die Trauer einen Ort findet, Lebende und Tote in der Hoffnung auf Gottes Ewigkeit miteinander verbunden bleiben.

- Die Evangelische Kirche versteht die Diskussion über **Sterbehilfe und Euthanasie** als Herausforderung. Sie nimmt die Äng-

ste vieler Menschen vor einem qualvollen, einsamen Sterben und vor einem wehrlosen Ausgeliefertsein an sinnlos gewordene Maßnahmen der Lebensverlängerung ernst. Die Hospizbewegung sowie die Intensivierung der schmerzlindernden und auf Versorgung konzentrierten Medizin (Palliativmedizin) müssen nachdrücklich unterstützt und gefördert werden, denn sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung menschenwürdigen Sterbens. Dazu gehört auch die ärztliche Weisheit, die erkennt, wann es geboten ist, im Einvernehmen mit Patienten und Angehörigen auf medizinisch noch mögliche Maßnahmen zur Lebensverlängerung zu verzichten oder solche Maßnahmen abubrechen (passive Sterbehilfe). Voraussetzung hierfür ist stets, dass die Situation des Wartens auf den Tod gewahrt bleibt und nicht durch das eigenmächtige Verfügen über den Todeszeitpunkt ersetzt wird. Durch die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe und der Tötung auf Verlangen würde ein solches Verfügungsrecht in unserer Gesellschaft etabliert. Das würde unsere Gesellschaft und ihre Einstellung zu Leben und Tod in tiefgreifender, problematischer Weise verändern. Denn damit entstünde nicht nur der offenkundige Rechtsanspruch von Sterbenden auf vorzeitige Beendigung ihres Lebens durch fremde Hand, sondern es entstünde auch der verdeckte Anspruch an Sterbende, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sobald sie den Eindruck bekommen, ihrer Umgebung zur Last zu fallen. Sterbende brauchen keinen „Gnadentod“, sondern geduldige, gütige, verlässliche Begleitung.

- Die Evangelische Kirche tritt für die Erkenntnis ein, dass durch keine **Behinderung** die Würde und das Lebensrecht eines Menschen in Frage gestellt werden kann und darf. Auch in Zukunft müssen Menschen mit einer Behinderung einen anerkannten Platz in unserer Gesellschaft haben. Die Evangelische Kirche weiß sich in ihren Gemeinden und in ihren diakonischen Einrichtungen diesem Auftrag verpflichtet, sie setzt sich dafür aber auch im Blick auf die staatliche Gesetzgebung und den gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen ein. Das schließt die Bejahung von medizinischer Forschung und ärztlicher Therapie ein, durch die Behinderungen nach Möglichkeit vermieden, geheilt oder gelindert werden. Dass eine aufgrund von vorgeburtlicher Diagnostik (PND) festgestellte Behinderung inzwischen fast selbstverständlich zum Grund für einen Schwangerschaftsabbruch wird, gibt Anlass zu großer Besorgnis. Es darf keine Schritte in Richtung auf eugenische Selektion - etwa auf Grund einer Präimplantationsdiagnostik (PID) - geben. Allen Verantwortlichen stellt sich die Aufgabe, werdenden Eltern, die sich mit einer durch PND festgestellten Behinderung konfrontiert sehen, kontinuierlich zu begleiten, sie in ihrer Bereitschaft zur Annahme des behinderten Kindes zu ermutigen und sie dabei dauerhaft und tatkräftig zu unterstützen. Das ist immer auch eine Herausforderung und Aufgabe für das gemeindliche und gesellschaftliche Umfeld des betreffenden Paares.

Zwar hängt die wirtschaftliche Effizienz einer Gesellschaft in hohem Maße davon ab, welche Förderung und Entfaltungsmöglichkeiten sie ihren Leistungsträgern zuteil werden lässt; die moralische Qualität einer Gesellschaft bemisst sich jedoch besonders daran, wie sie mit ihren schwachen, kranken und behinderten Mitgliedern umgeht. Anzustreben ist eine Entwicklung, in der wirtschaftliche Effizienz und moralische Qualität keinen Gegensatz bilden, sondern einander ergänzen und miteinander harmonieren.

- Die Evangelische Kirche sucht das Gespräch mit Institutionen, Gruppen und Personen, die im Bereich der **Wirtschaft** Verant-

wortung tragen und über Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. Sie teilt die Auffassung, dass es sich bei der Massenarbeitslosigkeit um ein volkswirtschaftliches Problem von größtem Gewicht handelt, zumal vieles dafür spricht, dass strukturelle Probleme, die zur Arbeitslosigkeit führen, sich in Zukunft noch verschärfen könnten. Auch wenn der Sinn des menschlichen Lebens nicht von der Erwerbstätigkeit abhängig ist und nicht von ihr abhängig gemacht werden darf, erleben viele Menschen die vergebliche Suche nach einem Arbeitsplatz oder die Entlassung in die Arbeitslosigkeit als Ausgrenzung aus dem sozialen Lebenszusammenhang sowie als Ungerechtigkeit, die ihre Menschenwürde berührt, ja verletzt. An der Bearbeitung dieses großen menschlichen Problems wird sich die Evangelische Kirche auch künftig nach Kräften beteiligen.

Im sozialen Dienstleistungswesen werden gegenwärtig an vielen Stellen Leistungen rationalisiert und gekürzt. Dazu nötigen sowohl Geldmangel als auch überzogene Leistungsansprüche. Grundsätzlich ist gegen ein sorgfältiges Bemessen sozialer Dienstleistungen nichts einzuwenden. Bedenklich wird es jedoch, wenn die Leistungen des Sozialwesens unter das Maß des Erforderlichen zurückgeschraubt werden. Dies gefährdet eine ausreichende Unterstützung derer, die in unserer Gesellschaft dauerhaft auf Hilfe angewiesen sind. Als Träger vieler ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen kennen die Evangelische Kirche und ihre Diakonie die Situation der Pflegebedürftigen und nehmen eine sich verschärfende Krise in der Pflege wahr: Die Pflegeberufe finden wegen mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung nicht genügend Nachwuchs; Pflegebedürftige werden nicht angemessen versorgt; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiden dauerhaft unter Überlastung und „brennen aus“; die Einrichtungen können nicht kostendeckend arbeiten. In Deutschland, einem der reichsten Länder der Erde, sollte jeder alte oder kranke Mensch menschenwürdig gepflegt werden können.

Um einer menschenwürdigen Zukunftsgestaltung willen darf nicht der Produktionsprozess mit seinen Erfordernissen das ausschließliche oder vorrangige Maß der gesellschaftlichen Entwicklung abgeben. Der Mensch existiert nicht um der Wirtschaft willen, sondern die Wirtschaft um des Menschen willen. Neben der ökonomischen Blickrichtung dürfen andere Betrachtungsweisen des Menschen und der Gesellschaft nicht vernachlässigt werden. Deswegen verdient die Erhaltung und Schaffung von solchen Wirtschaftsstrukturen Vorrang, die dem menschlichen Bedürfnis nach Familie und Freundschaft, nach überschaubaren, vertrauten Erlebnisräumen und nach geregelter und gemeinsam planbarer Freizeit Rechnung tragen. Dazu gehört, dass der Sonntag als der gemeinsame Feiertag, mit dem die Woche beginnt, als heilsame Unterbrechung des Arbeits- und Geschäftslebens und als Raum für den Gottesdienst erhalten bleibt und dass eine Kultur des Sonntags gefördert wird.

• Die Evangelische Kirche tritt für **nachhaltige Entwicklung** in Deutschland, Europa und weltweit ein. Sie bekräftigt erneut das Verständnis von Nachhaltigkeit, das die Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt im Jahr 2000 formuliert und das sich auch die EKD-Synode 2001 in Amberg zu Eigen gemacht hat:

“Die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit bezeichnet die Notwendigkeit der weltweiten Beachtung von Rückkopplungen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen an die natürlichen Lebensgrundlagen, die erhalten werden sollen. Ressourcenschonung

und Prävention sind zukunftsbezogene Teilaspekte von Nachhaltigkeit und bezeichnen die Sorge für menschenwürdige Lebensbedingungen für zukünftige Generation.

Soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte von Nachhaltigkeit schließen die Sicherung der Grundversorgung für alle Menschen und die Teilhabe aller an den Gütern der Erde in der Gegenwart mit ein.

Die politische beziehungsweise entwicklungspolitische Dimension von Nachhaltigkeit meint ein Entwicklungskonzept für alle Staaten und Länder, insbesondere auch zugunsten von Entwicklungsländern, das dem internationalen und interkulturellen Zusammenleben, der Gerechtigkeit und dem Frieden dient“ (EKD-Synode 2001: Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten. Texte zum Schwerpunktthema der 6. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 9. November 2001 in Amberg, S. 28).

Nur durch gemeinsame weltweite Anstrengungen können Hunger und Elend bekämpft, die Durchsetzung der Menschenrechte vorangetrieben und die Lebensgrundlagen für kommende Generationen erhalten werden.

Beim Einsatz von besonders risikoreichen Technologien wird zu Recht ein Höchstmaß an Planungssorgfalt und Sicherheit gefordert. Gerade hier nötigt die prinzipielle Fehlbarkeit des Menschen, in allen Bereichen möglichst „fehlerfreundliche“ Optionen zu bevorzugen, d. h. solche, deren Schadenspotential bei menschlichem oder technischem Versagen sich in möglichst engen Grenzen hält. Das gilt im besonderen Maße im Blick auf den Eingriff in die genetische Ausstattung des Menschen, die auf dem Weg über die Vererbung (Keimbahn) an kommende Generationen weitergegeben wird. Die Langzeitfolgen für die Menschheit wären weder überschaubar noch korrigierbar. Um der unverfügbaren Würde und Freiheit des Menschen willen müssen wir es uns deshalb versagen, verändernde Eingriffe in das Erbgut vornehmen zu wollen. Dadurch würden künftige Personen in einer Weise durch menschliches Planen und Machen bestimmt, wie das aus der Sicht des christlichen Glaubens nur von Gottes Schöpferwirken gesagt werden kann. Zugleich würden sich diejenigen, die solche Eingriffe vornehmen, ein Recht herausnehmen und eine Verantwortung aufladen, die jegliches Menschenmaß übersteigen.

• Die Evangelische Kirche tritt nachdrücklich dafür ein, dass **Bildung** den ihr angemessenen, für die Entwicklung des Menschen und für die Zukunftsgestaltung der Gesellschaft unverzichtbaren Stellenwert erhält. Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses ist dabei die Gewissheit, dass jeder Mensch mit seinen besonderen Fähigkeiten und Grenzen einen unverfügbaren Eigenwert hat, der ihm mit seinem Dasein von Gott her zugesprochen und zuteil geworden ist. Die Evangelische Kirche tritt für ein Bildungsverständnis ein, in dem die Fähigkeiten, die zur Bewältigung alltäglicher und berufspraktischer Aufgaben dienen (Verfügenswissen), und diejenigen Fähigkeiten, die benötigt werden, um den Sinn des Lebens reflektieren und die eigene Lebensführung verantworten zu können (Orientierungswissen), nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern sich soweit wie möglich gegenseitig durchdringen und befördern. Nützliches Verfügenswissen darf weder gering geachtet noch zu Lasten der kulturellen, ethischen und religiösen Aspekte des Bildungsgeschehens höher bewertet werden. Andernfalls leidet das Ziel umfassender Persönlichkeitsbildung und fundierter

Lebensorientierung Schaden. Solcher Persönlichkeitsbildung dienen auch Projekte sozialen Lernens, die sich zum Ziel setzen, im Lernvorgang zugleich die soziale Kompetenz der Lernenden zu erhöhen.

Die Tatsache, dass es eine große Anzahl evangelischer Kindergärten und Kindertagesstätten gibt, stellt für die Evangelische Kirche Chance und Herausforderung zugleich dar, ihre Bildungsverantwortung so wahrzunehmen, dass dabei konzeptionell, inhaltlich und atmosphärisch das christliche Verständnis des Menschen zum Ausdruck und zur Geltung kommt. Auch in Zukunft können und sollen der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und das Angebot von Schulen in kirchlicher Trägerschaft ihren Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung unseres Bildungssystems leisten. Dies ist um so dringlicher, als nicht nur unser Bildungssystem Mängel aufweist, sondern sich auch durch Erosionsprozesse im familiären Bereich erhebliche Bildungs- und Erziehungsdefizite ergeben haben. Dadurch werden die Verantwortlichen häufig überfordert. Angesichts dieser Situation bedürfen Erzieherinnen und Erzieher sowie schulische Lehrkräfte dringend der umfassenden Unterstützung bei der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit (z. B. im Umfeld von Taufe und Konfirmation) wachsen in dieser Hinsicht neue Bildungsaufgaben zu.

• Die Evangelische Kirche verkündigt das Evangelium, das dem Leben des einzelnen Menschen und der Gesellschaft eine **Zukunftsorientierung im Zeichen der Hoffnung** zu geben vermag. Diese Hoffnung richtet sich umfassend auf die von Gott verheißene Vollendung der geschaffenen Welt im „Morgenglanz der Ewigkeit“. Dass die Welt unter dieser Verheißung und Hoffnungsperspektive steht, macht das irdische Leben nicht gleichgültig, sondern verleiht ihm Gewicht und Glanz. In dieser Perspektive ist auch die von uns zu gestaltende und zu verantwortende Zukunft zu sehen. Das ermöglicht sowohl eine Realitätswahrnehmung, die nicht die bedrohlichen, besorgniserregenden Elemente ausblendet, als auch die Zuversicht, dass die in Jesus Christus Mensch gewordene Liebe Gottes größer ist als alles, was den Menschen und die Welt gefährdet. Und das gilt auch angesichts der Gefährdungen, die vom Menschen selbst ausgehen. Deswegen ist im Blick auf die Zukunft unsere Hoffnung für den Menschen stärker als unsere Angst vor dem Menschen und um den Menschen. Aus dieser Grundhaltung heraus gilt es, positive Ansätze zur Zukunftsgestaltung zu entdecken, zu entwickeln und zu fördern. Ausdrücklich sei genannt: der Einsatz für den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens, wie er in der Hoffnung auf einen Abbau der immer noch erschreckend hohen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine ergebnisoffene, aber zielorientierte Schwangerschaftskonfliktberatung geleistet wird. Dazu gehört die Bejahung von Kindern, ihrer Pflege und Erziehung sowie die Anerkennung aller dafür eingesetzten Tätigkeiten. An der Kinderfreundlichkeit einer Gesellschaft zeigt sich ihre Zukunftsorientierung und Zukunftsfähigkeit. Zugleich wird daran erkennbar, ob ihr Bild von Resignation oder von Hoffnung bestimmt wird. Das Verständnis des Menschen, für das die Evangelische Kirche in den Herausforderungen unserer Zeit eintritt, ist geprägt von der Zuversicht des christlichen Glaubens.

Timmendorfer Strand,
den 7. November 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Thesen als Anlage zur Kundgebung zum Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“

„Der Mensch ist Gottes Geschöpf“ - Das heißt:

Sein Leben ist ihm gegeben. Er existiert in leib-seelischer Einheit. Er ist als Mann und Frau geschaffen. Er ist gewollt und bejaht. Er ist endlich und begrenzt. Er ist mehr, als er aus sich machen kann. Er soll nicht sein wollen wie Gott.

“Der Mensch ist zum Bild Gottes geschaffen“ - Das heißt:

Er hat eine Bestimmung: Er ist von Gott angeredet und soll ihm antworten. Er ist berufen zur Gemeinschaft mit Gott in Freiheit. Das verleiht ihm seine unverlierbare Würde. Ihm ist die Welt zu verantwortlicher Gestaltung anvertraut. Er soll am ewigen Leben in Gottes Reich teilhaben.

“Der Mensch ist ein Beziehungswesen“ - Das heißt:

Menschsein ist In-Beziehung-Sein. Niemand ist eine Insel. Mensch ist, wer von Menschen abstammt. Jeder Mensch existiert in der dreifachen Beziehung: zu seinen Mitgeschöpfen, zu sich selbst und zu Gott. Jeder braucht die Gemeinschaft mit anderen und sie brauchen ihn.

“Der Mensch ist ein unverwechselbares Individuum“ - Das heißt:

Er ist einmalig und einzigartig. Dafür steht sein Gesicht, seine Gestalt, sein Name. Seine besonderen Gaben und Grenzen, sein Charakter und seine Lebensgeschichte machen seine Individualität aus, die Achtung und Respekt verdient.

“Der Mensch ist Sünder“ - Das heißt:

Sein Leben ist zerrissen. Das erlebt er als Opfer und als Täter. Die Beziehung zu Gott, zum Mitgeschöpf und zu sich selbst ist durch die Sünde in der Tiefe gestört durch das Misstrauen gegenüber Gott und durch Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Mitmenschen, den Mitkreaturen und gegenüber sich selbst.

“Der Mensch wird gerechtfertigt durch den Glauben“ - Das heißt:

Er bleibt bestimmt zur Gemeinschaft mit Gott. Die Macht der Sünde kann die Gemeinschaftstreue Gottes nicht aufheben. Jesus Christus verbürgt mit seiner Verkündigung, seinem Leben, seinem Tod und seiner Auferweckung die vergebende, zurechtbringende Liebe Gottes. Im Glauben wird sie für den Menschen als Einzelnen und in Gemeinschaft wirksam.

“Der Mensch ist berufen zum Tun des Guten“ - Das heißt:

Er ist für seine Lebensführung verantwortlich. Er kann erkennen, was gut ist. Aber er muss sich durch das Tun dessen, was er als gut erkannt hat, nicht selbst rechtfertigen. Durch den Glauben an Gottes vergebende Liebe wird er frei, seine Gaben und Fähigkeiten in den Dienst des Gemeinwohls und des hilfsbedürftigen Nächsten zu stellen.

“Der Mensch hat eine Hoffnung über den Tod hinaus“ - Was heißt das?

Sein Leben soll vollendet werden in Gottes ewigem Leben. Das hebt seine Sterblichkeit nicht auf. Aber es begründet seine Zuversicht, durch den Tod und durch Gottes gnädiges Gericht hindurch verwandelt zu werden, um an Gottes ewigem Reich Anteil zu haben.

Timmendorfer Strand,
den 7. November 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland